

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128 Abs. 2) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), , hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einer Verpackungssteuer beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden, also für solche Speisen und Getränke, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrqualität maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).
- (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher, Pizzakartons und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen.

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Meldepflicht

Wer einen Betrieb betreibt, in dem die in § 1 aufgeführten Einwegverpackungen bzw. Einweggeschirr für den genannten Zweck genutzt werden, ist verpflichtet, dieses unverzüglich der Stadt Aschersleben gesondert anzuzeigen. Dabei sind die genutzten Steuergegenstände und der erwartete Verbrauch mitzuteilen.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 €;
2. jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 €;
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 €.

§ 5 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die nach § 2 steuerpflichtigen Personen haben bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadt Aschersleben eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Die Stadt kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erlassen, wenn die steuerpflichtigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllen.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

§ 8 Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die nach § 2 steuerpflichtigen Personen haben Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenstände nach § 1 nicht ausweisen, haben die steuerpflichtigen Personen sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 9 Prüfungsrecht

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, beim Steuerschuldner nach § 2 während den gewöhnlichen Geschäftszeiten zwecks Nachprüfung der Steuerpflicht alle hierfür maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Verpackungssteuer betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Sie steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 die Betreibung eines Betriebs, der die in § 1 aufgeführten Einwegverpackungen bzw. Einweggeschirr nutzt, nicht unverzüglich der Stadt Aschersleben anzeigt;
2. entgegen § 3 Satz 2 die genutzten Steuergegenstände und/oder den erwarteten Verbrauch nicht oder nicht ordnungsgemäß mitteilt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 als Steuerpflichtiger nicht bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadt Aschersleben eine Steuererklärung einreicht;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel